Allgemeine Geschäftbedingungen / Fahr- & Veranstaltungs-Service Oliver Schulz

- §1 Angebot und Vertragsabschluss
 1. Angebote des Fahr- & Veranstaltungs-Service sind, soweit nicht anders vereinbart, freibleibend.
 2. Der Besteller muss seinen Auftrag schriftlich erteilen.
- Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung des Auftrages durch den Fahr-& Veranstaltungs-Service Oliver Schulz zustande.

Weicht der Inhalt der Bestätigung von dem des Auftrages ab, kommt der Vertrag auf der Grundlage der Bestätigung dann zustande, wenn der Besteller innerhalb einer Woche nach Zugang die Annahme erklärt. Dies kann auch in mündlicher Form geschehen, sollte aber zur rechtlichen Absicherung schriftlich vom Besteller erbracht

- Leistungsbeschreibung
 Für den Umfang der vertraglichen Leistung sind die Angaben in der schriftlichen Bestätigung maßgebend. §1 Abs. 3 und § 3 bleiben unberührt.
 Die Leistung umfasst in dem durch die schriftliche Bestätigung vorgegebenen Rahmen die Bereitstellung eines Fahrzeuges der vereinbarten Art, mit Fahrer und
- die Durchführung der Beförderung. Die vereinbarte Leistung umfasst nicht:

 - a) die Erfüllung des Zweckes des Ablaufes der Fahrt b) die Beaufsichtigung von Fahrgästen, insbesondere von Kindern, Jugendlichen
 - und hilfsbedürftige Personen. c) die Beaufsichtigung von Sachen, die der Besteller oder einer seiner Fahrgäste im

 - Fahrgastraum des Fahrzeuges zurücklässt.
 d) die Beaufsichtigung des Gepäcks beim Be- und Entladen.
 e) die Information über die für alle Fahrgäste einschlägigen Regelungen, soweit sie insbesondere in Devisen-, Pass-, Visa-, Zoll- und Gesundheitsvorschriften enthalten sind und die Einhaltung der sich aus den Regelungen ergebenen Verpflichtungen. Dies gilt nicht, wenn etwas anderes vereinbart worden ist

- §3 Leistungsänderungen1. Leistungsänderungen durch den Fahr- & Veranstaltungs-Service sind zugelassen, wenn die Umstände, die zur Leistungsänderung führen, vom Fahr- & Veranstaltungs-wenn die Umstände, die zur Leistungsänderung führen, vom Fahr- & Veranstaltungs-Service Oliver Schulz nicht wider treu und glauben herbeigeführt worden sind und sofern die Abweichung nicht erheblich und für den Besteller zumutbar sind. Leistungsänderungen durch den Besteller sind mit Zustimmung des Fahr- & Veranstaltungs-Service möglich. Sie bedürfen der Schriftform, es sei denn, etwas
- anderes wurde Svereinbart.

- §4 Preise und Zahlungverkehre
 1. Es gilt bei Vertragsabschluss der vereinbarte Mietpreis
- Alle Nebenkosten (z.B. Straßen- und Parkgebühren, Übernachtungskosten für den/die Fahrer sowie Verpflegung) sind im Mietpreis enthalten, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart
- Mehrkosten auf Grund vom Besteller gewünschter Leistungsänderungen werden zusätzlich berechnet
- Geltendmachung von Kosten, die aus Beschädigung oder Verunreinigung entstehen, bleibt unberührt.
- Rechnungen sind nach Erhalt ohne Abzug fällig.

I. Rücktritt und Entschädigung

Der Besteller kann vor Fahrantritt vom Vertrag zurücktreten. Nimmt er diese Möglichkeit wahr, hat der Fahr- & Veranstaltungs-Service dann, wenn der Rücktritt nicht auf einem Umstand beruht, den er zu vertreten hat, anstelle des Anspruchs auf den vereinbarten Mietpreis einen Anspruch auf angemessene Entschädigung. Deren Höhe bestimmt sich nach dem Mietpreis unter Abzug des Wertes der vom

Fahr- & Veranstaltungs-Service ersparten Aufwendung und etwaiger durch andere Verwendung des Fahrzeuges erzielte Erlöse.

Der Fahr- & Veranstaltungs-Service Oliver Schulz kann Entschädigungsansprüche wie

folgt pauschalisieren: Bei einem Rücktritt

- bei einem Rucktritt

 bis 30 Tage vor dem geplanten Fahrantritt 10%

 ab 29 bis 11 Tage vor dem geplanten Fahrantritt 25%

 ab 10 Tage vor dem geplanten Fahrantritt 50%

 ab 24 Std. vor dem geplanten Fahrantritt 100%

Der Entschädigungsanspruch entfällt, wenn der Rücktritt auf Leistungsänderungen des Fahr- & Veranstaltungs-Service zurückzuführen ist, die für den Besteller erheblich und unzumutbar sind. Weitergehende Rechte des Bestellers bleiben unberührt.

- II. Kündigung

 a) Werden Änderungen der vereinbarten Leistung nach Fahrtantritt unumgänglich, die

 vereinbarten Leistung nach Fahrtantritt unumgänglich, die für den Besteller erheblich und nicht zumutbar sind, dann ist er - unbeschadet weiterer Ansprüche - berechtigt, den Vertrag zu kündigen. In diesen Fällen ist der Fahr- & Veranstaltungs-Service verpflichtet, den Besteller auf
 - dessen Verlangen hin, zurückzuberfördern, wobei sich der Anspruch nur für das im Vertrag vereinbarte Verkehrsmittel besteht.
 - Entstehen bei einer Kündigung wegen höherer Gewalt im Hinblick auf die Rückbeförderung Mehrkosten, so werden diese vom Besteller getragen.
- Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind dann ausgeschlossen, wenn die notwendig werdende Leistungsänderung auf einem Umstand beruhen, den der
- Fahr- & Veranstaltungs-Service nicht zu vertreten hat.
 Kündigt der Besteller den Vertrag, steht dem Fahr- & Veranstaltungs-Service eine angemessene Vergütung für die bereits erbrachte Leistung zu, besonders wenn für den Besteller, trotz der Kündigung, noch Interesse besteht.

§5 Rücktritt und Kündigung durch die Fahr- & Veranstaltungs-Service

Der Fahr- & Veranstaltungs-Service kann vor Fahrtantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn außergewöhnliche Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, die Leistungserbringung unmöglich machen. In diesem Fall kann der Besteller nur die ihm in unmittelbaren Zusammenhang mit der Fahrzeugbestellung entstandenen notwendigen Aufwendungen ersetzt verlangen.

- II. Kündigung

 1. Der Fahr- & Veranstaltungs-Service kann nach Fahrtantritt kündigen, wenn die Erbringung der Leistung entweder durch höhere Gewalt oder den Besteller erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Im Falle einer Kündigung nach Antritt der Fahrt, beruhend auf höhere Gewalt, ist
 - Der Fahr- & Veranstaltungs-Service ist, auf Wunsch des Bestellers hin, verpflichtet, ihn und seine Fahrgäste zurückzubefördern, wobei ein Anspruch auf eine
- Beförderung nur für das im Vertrag vereinbarte Verkehrsmittel besteht.

 Entstehen bei der Kündigung auf Grund höherer Gewalt Mehrkosten für die Rückbeförderung, so werden diese vom Besteller getragen.

 2. Kündigt der Fahr- & Veranstaltungs-Service den Vertrag, steht ihm eine angemessene Vergütung für die bereits erbrachte und nach dem Vertrag noch zu erbringende Leistung zu, sofern letztere für den Besteller trotz Kündigung noch von Interesse sind

- §6 Haftung

 1. Der Fahr- & Veranstaltungs-Service haftet im Rahmen der Sorgfaltspflichten eines
- ordentlichen Kaufmannes für die ordnungsgemäße Durchführung der Beförderung. Der Fahr- & Veranstaltungs-Service haftet nicht für Leistungsstörungen durch höhere Der Fahl- « Verlanstaltungs-service haltet nicht für Leistungsstofungen durch nörlere Gewalt, z.B. Krieg oder kriegsähnliche Vorgänge, Naturkatastrophen, Feinseligkeiten, Aufstand und Bürgerkrieg, Verhaftung, Beschlagnahme oder Behinderung durch Staatsorgane oder andere Personen, Straßenblockaden, Quarantänemaßnahmen, sowie nicht von ihr zu vertretende Streiks, Arbeistniederlegungen und Aussperrungen.
- 3. Die Regelung über die Rückbeförderung bleibt unberührt.

§7 Beschränkung der Haftung
Die Haftung des Fahr- & Veranstaltungs-Service bei vertraglichen Schadensersatzansprüchen ist auf den dreifachen Mietpreis (vgl.§4) beschränk b.b., ie betreffener Person ist die Haftung begrenzt auf den auf diese Person bezogenen Anteil im Mietpreis multipliziert mit dem Faktor 3.

Werden Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht, wird je betroffenem Fahrgast bei Personenschäden bis 8.000.000 Euro und bei Sachschäden bis 4.000 Euro gehaftet.

Übersteigt der auf den einzelnen Fahrgast bezogene anteilige Mietpreis, multipliziert mit dem Faktor 3, diese Summe, ist die Haftung auf die entsprechende Summe begrenzt. § 23 PBefG bleibt unberührt. Die Haftung für Sachschäden ist damit ausgeschlossen, soweit der Schaden je beförderte Person 1.000 Euro übersteigt.

Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Begrenzungen haben keine Gültigkeit, wenn der zu beurteilende Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. Für Schäden, insbesondere an Rechtsgütern der Fahrgäste, soweit sie ausschließlich auf einem schuldhaften Handeln des Bestellers oder eines seiner Fahrgäste basieren - haftet der Fahr- & Veranstaltungs-Service nicht.

Von etwaigen Ansprüchen, die auf einen der in §2 Abs. 3 lit. a-e umschriebenen Sachverhalte beruhen, stellt der Besteller den Fahr- & Veranstaltungs-Service und alle von ihm in die Vertragsabwicklung eingeschalteten Personen frei. Für die übliche Handlungsweise im Rahmen der Vertragsabwicklung ist eine angepasste Risikobeschreibung zur Betriebshaftpflichtversicherung des Fahr- & Veranstaltungs-Service

abgeschlossen bzw. liegt vor.

Speziell im Rahmen der Behindertenbeförderung, in Anlehnung an die DIN-Norm 75078, ist der Besteller und / oder seine Fahrgäste ausdrücklich auf das Vorhandensein eines Kraftknotensystems am zu befördernden Rollstuhl hingewiesen worden. DIN-Normen haben einen Empfehlungscharakter, werden jedoch in juristischen Auseinandersetzungen als Maßstab für sorgfaltspflichtig oder sorgfaltswidriges Verhalten herangezogen und können bei Nichteinhaltung die zu befördernde Person in ein Mitverschulden ziehen.

Nach Rücksprache mit ihrem KFZ-Haftpflichtversicherer ist die Beförderung nach dem 4-Punkt-Gurtsystem bis zur vollständigen Umsetzung der DIN-Norm 75078 zulässig.

Von einer eventuellen Haftung für fragile Rollstühle oder schwere unfallbedingte Verletzungen im Rollstuhl sitzender Personen auf Grund des Fehlens des Kraftknotensystems am zu befördernden Rollstuhl spricht sich der Fahr- & Veranstaltungs-Service frei. Das Mitfahren erfolgt auf eigene Gefahr

§8 Gepäck und sonstige Sachen
Gepäck im normalen Umfang und - nach Absprache - sonstigen Sachen werden
mitbefördert. Für Schäden, die durch vom Besteller oder seiner Fahrgäste mitgeführten
Sachen verursacht werden, haftet der Besteller, wenn die Schäden auf dem Umstand beruhen, die von ihm und /oder seinen Fahrgästen zu vertreten sind.

Tiere sind von der Beförderung ausgeschlossen. Ausnahme sind Blinden - und / oder Begleithunde für Behinderte. Ihre Mitnahme kann nur mit einem vorhandenen Beißschutz kurz angeleint in einem sicheren Bereich im Fahrzeug erfolgen. Ein Ausschluss durch den Fahr- & Veranstaltungs-Service ist jederzeit möglich.

§9 Verhalten des Bestellers und der Fahrgäste
Dem Besteller obliegt die Verantwortung für das Verhalten seiner Fahrgäste während der
Beförderung. Den Anweisungen des Fahrpersonals bzw. Bordpersonals ist Folge zu

Fahrgäste, die trotz Ermahnung begründeten Anweisungen des Fahr- und Bordpersonals nicht nachkommen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch die Missachtung von Anweisungen entweder die Mitfahrgäste erheblich beeinträchtigt, die Sicherheit in Frage gestellt wird oder aus anderen Gründen die Weiterbeförderung für den Fahr- & Veranstaltungs-Service unzumutbar ist.

Rückgriffsansprüche des Bestellers gegenüber dem Fahr- & Veranstaltungs-Service bestehen in diesen Fällen nicht.

Beschwerden sind zunächst an das Fahr- und Bordpersonal und, falls dieses mit vertretbarem Aufwand nicht abhelfen kann, an den Fahr- & Veranstaltungs-Service Oliver Schulz zu richten.

Der Besteller ist verpflichtet, bei der Behebung von Leistungsstörungen mitzuwirken, um eventuelle Schäden zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten

§10 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort ist im Verhältnis zu Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ausschließlich der Sitz des Fahr- & Veranstaltungs-Service Oliver Schulz

- Beim Gerichtsstand ist zu beachten:
 a) Ist der Besteller ein Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, kann der Fahr- & Veranstaltungs-Service nur an seinem Sitz verklagt werden.
- b) Im Verhältnis zu Bestellern, die Vollkaufleute sind, ist der Gerichtsstand für im vernalnis zu bestellen, die vollkadieute sind, ist der Gentilsstallt du Geltendmachung von Forderungen im Wege des Mahnverfahrens gemäß §688 f. ZPO ausschließlich der Sitz des Fahr- & Veranstaltungs-Service. Für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich.

§11 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages, einschließlich dieser AGB für den Fahr- & Veranstaltungs-Service Oliver Schulz hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge